

Metallgewerbe Liechtenstein Lohn- und Protokollvereinbarung 2019 (gültig ab 1. April 2019 bis 31. März 2020)

zwischen dem Metallgewerbe Liechtenstein und dem LANV Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:
Sockelbetrag von CHF 40.00 für alle Arbeitnehmenden.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

| Stundenlohn | ab 1. Berufsjahr | | ab 3. Berufsjahr | |
|--------------------|-------------------------|-------|-------------------------|-------|
| - Vorarbeiter | CHF | 24.00 | CHF | 26.00 |
| - Facharbeiter | CHF | 23.00 | CHF | 24.00 |
| - Angelernter | CHF | 21.00 | CHF | 22.00 |
| - Hilfsarbeiter | CHF | 19.00 | CHF | 20.00 |

| Monatslohn | ab 1. Berufsjahr | | ab 3. Berufsjahr | |
|-------------------|-------------------------|----------|-------------------------|----------|
| - Vorarbeiter | CHF | 4'461.90 | CHF | 4'833.70 |
| - Facharbeiter | CHF | 4'276.00 | CHF | 4'461.90 |
| - Angelernter | CHF | 3'904.15 | CHF | 4'090.05 |
| - Hilfsarbeiter | CHF | 3'532.35 | CHF | 3'718.25 |

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$

Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$

3. Berufsqualifikation

- a) Erbringt ein Arbeiter nicht eine seiner Berufsqualifikation entsprechende Arbeitsleistung, so kann ein tieferer Lohn vereinbart werden. Er darf jedoch nicht unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen. Eine derartige Vereinbarung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer
- die eine nicht ihrer Berufsqualifikation entsprechenden Arbeitsleistungen erbringen
 - die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht voll leistungsfähig sind

4. Löhne für nicht bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

5. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Metallgewerbe beträgt 43 Stunden.

6. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt im 1. Dienstjahr einen halben Monatslohn (4.15%); Bedingung für den Anspruch ist eine Mindestdauer der Arbeitsleistung von 6 Monaten. Ab dem 2. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber beträgt die Gratifikation einen ganzen Monatslohn (8.3 %).

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann die Gratifikation gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gemäss den Anstellungsbedingungen (der Arbeitnehmer wird schriftlich angemahnt)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Gratifikation zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- | | |
|--------------------|-------|
| - mehr als 3 Tage | 5 % |
| - mehr als 6 Tage | 10 % |
| - mehr als 10 Tage | 20 % |
| - mehr als 15 Tage | 30 % |
| - mehr als 20 Tage | 50 % |
| - mehr als 30 Tage | 100 % |

7. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Der Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr hat Anspruch auf 22 Ferientage.

8. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

9. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

11. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und ist bis 31. März 2020 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan, 12. Dezember 2018

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**

Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv.-Geschäftsführerin

Metallgewerbe Liechtenstein

Remo Hilti, Sektionspräsident



Rainer Ritter, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein